

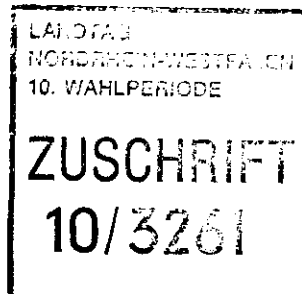
Städtetag
Nordrhein-Westfalen

MMZ 10 / 3261

Lindenallee 13 - 17
5000 Köln 51
0221 3771-114

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Kaiserwerther
Str. 199/201
4000 Düsseldorf
0211 4587-226



Köln/Düsseldorf,
den 17.01.1990

Az.: 0/105-16 St NW
Az.: 020-08-23 NWStGB

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Kommunalpolitik des Nord-
rhein-Westfälischen Landtages
Herrn Hans Wagner, MdL
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf 1

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/4890

Ihr Schreiben vom 10. Januar 1990

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken für die uns gegebene Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion
der SPD Stellung nehmen.

Die Regelungen über die Befangenheit von Ratsmitgliedern haben in der Vergangenheit immer wieder Anlaß zu kritischen Fragen und zur Anfertigung von Rechtsgutachten gegeben, ohne daß es gelungen wäre, eine endgültige und jeden Zweifelsfall einwandfrei lösende Regelung zu finden. Wir glauben auch nicht, daß ein Akt der Rechtsetzung in der Lage ist, sämtliche Probleme zur Befangenheit zu lösen, es sei denn, man wolle den hinter den Befangenheitsregelung stehenden Rechtsgrundsatz der "Nichtmitwirkung in eigenen Angelegenheiten" aufgeben. Dies kann aber ernstlich nicht gewollt werden, da die Befangenheitsvorschriften in allen Gemeindeordnungen der Bundesrepublik Deutschland der Tatsache Rechnung tragen, daß die Tätigkeit in den Kommunalvertretungen in erheblichem Umfang durch Einzelfallentscheidungen geprägt ist, die in aller Regel einen direkten örtlichen Bezug haben. Gleichwohl hatten wir mit Schreiben vom 20.12.1988 im Zusammenhang mit der Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik vom 18. Januar 1989 unseren dringenden Wunsch zur Änderung des § 23 GO NW zum Ausdruck gebracht und Änderungsvorschläge unterbreitet.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf entspricht grundsätzlich unseren Vorstellungen und wird von uns deshalb begrüßt. Auch wenn die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfes nicht mit unseren damaligen Änderungswünschen übereinstimmen, sehen wir in dem Gesetzentwurf eine Verbesserung des heutigen Rechtszustandes. Wir regen jedoch folgende Ergänzungen an:

Zu Artikel I

Nr. 1

In § 23 Abs. 1 Satz 1 sollte entsprechend unserem Vorschlag vom 20.12.1988 das Wort "besonderen" Vorteil oder Nachteil eingefügt werden. Hierdurch könnte eine weitere einengende Bezeichnung des Vorteils oder Nachteils im Sinne der Unmittelbarkeit erreicht werden.

Zu Artikel I

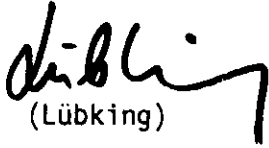
Nr. 3

Es ist grundsätzlich richtig, in § 23 Abs. 4 Satz 2 klarzustellen, daß es sich nur um eine reine Zuständigkeitsvorschrift handelt. Um dies zu verdeutlichen, schlagen wir jedoch folgenden zusätzlichen Satz 3 vor: "Ist eine Entscheidung über die Mitwirkung nicht getroffen worden, berührt dies die Rechtmäßigkeit des Beschlusses nicht."

Abschließend möchten wir noch einmal unsere grundsätzliche Zustimmung zu dem Gesetzentwurf betonen, verbunden mit der Bitte, die Änderungsvorschläge in die Prüfung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Lübbing)

MMZ 10 / 3261